

# Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Schwielowsee

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 28.05.2003 folgende Verwaltungsgebührensatzung beschlossen:

## Rechtsgrundlagen

- § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 10.10.2001 (GVBl. 1 S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.2001 (GVBl. 1, S. 298)

- §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) Neufassung vom 15.06.1999 (GVBl. 1, S. 23 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.2001 (GVBl. 1, S. 287)

## § 1

### Gebührenpflichtige besondere Leistungen

(1) Für den in der Anlage enthaltenen Gebührentarif für besondere Leistungen (Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten) der Verwaltung werden Verwaltungsgebühren erhoben, wenn der Beteiligte die besondere Leistung beantragt hat oder wenn sie ihn unmittelbar begünstigt.

(2) Die Erhebung von Gebühren auf Grund anderer Rechtsvorschriften für besondere Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht aufgeführt sind, bleiben unberührt.

(3) Die Wahrnehmung des Eingabe- und Beschwerderechtes ist kostenfrei.

## § 2

### Höhe der Gebühr

(1) Die Höhe der Gebühr ist nach dem Gebührentarif zu bemessen. Bei mehreren, nebeneinander vorzunehmenden gebührenpflichtigen Handlungen werden die Gebühren einzeln nach den in Betracht kommenden Tarifnummern des Gebührentarifs erhoben.

(2) Eine Gebühr, für die der Tarif einen Rahmen zwischen Höchst- und Mindestgebühren vorsieht, ist auf volle Euro festzusetzen. Bei der Festsetzung dieser Gebühren sind der mit der Vorbereitung der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand und die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung des Gegenstandes zu berücksichtigen.

## § 3

### Mündliche Auskünfte

Mündliche Auskünfte sind gebührenfrei.

## § 4

### Sachliche Gebührenfreiheit

Gebühren werden nicht erhoben für besondere Leistungen, für die nach gesetzlicher Vorschrift Gebührenfreiheit angeordnet ist; hierzu zählen insbesondere Leistungen im Bereich der Sozialversicherung, der Sozialhilfe, der Kriegsopferversorgung, der Jugendhilfe, des Schwerbehindertengesetzes, des Heimkehrergesetzes sowie des Gesundheitswesens und besondere Leistungen zur Durchführung des Wehrpflichtgesetzes (in der Form der Bekanntmachung vom 25.05.1962, BGBl. 1 Seite 349) und des Unterhaltssicherungsgesetzes vom 09.09.1980 (BGBl. 1 Seite 1046), beide in der jeweils geltenden Fassung. Sie werden des Weiteren nicht erhoben für besondere Leistungen, welche die Verwaltung der Gemeinde Schwielowsee als Arbeitgeber gegenüber ihren im Dienst oder im Ruhestand befindlichen Angestellten und Arbeitern oder ihren Hinterbliebenen vornimmt. Gebührenfreiheit ist auch nach § 18 des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes zu gewähren.

## **§ 5**

### **Persönliche Gebührenfreiheit**

Die persönliche Gebührenfreiheit richtet sich nach § 5 Abs. 6 des KAG. Auch Einrichtungen, die anerkannt mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken dienen, sind von der Entrichtung von Verwaltungsgebühren befreit.

## **§ 6**

### **Besondere bare Auslagen**

Der Ersatz besondererbarer Auslagen, die im Zusammenhang mit der besonderen Leistung stehen, richtet sich nach § 5 Abs. 7 des KAG. Eine Verpflichtung zum Ersatz besondererbarer Auslagen besteht auch dann, wenn die Leistung selbst gebührenfrei ist.

## **§ 7**

### **Billigkeitsmaßnahmen**

(1) Von der Erhebung von Gebühren und Auslagen kann auf Antrag insoweit abgesehen werden, als dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, geboten erscheint,

(2) Im Übrigen richten sich die Ermäßigung, Stundung und der Erlass von Verwaltungsgebühren nach den Vorschriften des KAG.

## **§ 8**

### **Gebührensschuldner**

(1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, wer die besondere Leistung selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist, beantragt hat, sowie derjenige, zu dessen Gunsten sie vorgenommen, insbesondere eine Genehmigung erteilt wird.

(2) Mehrere Gebührenpflichtige einer Angelegenheit haften als Gesamtschuldner.

(3) Schulden mehrere Gebührenpflichtige eine Gebühr als Gesamtschuldner, kann die Gebühr von dem einzelnen Gesamtschuldner in der Höhe gefordert werden, in welcher ihn die besondere Leistung betrifft.

## **§ 9**

### **Fälligkeit der Gebühren, Form der Erhebung**

Die Gebühr wird mit Beendigung der besonderen Leistung fällig. Sie soll spätestens bei Aushändigung der Entscheidung, des Zeugnisses usw. entrichtet bzw. nach Vorgabe des Fälligkeitsdatums beglichen werden. Die Gebühr kann vor der Vornahme der besonderen Leistung gefordert werden.

## **§ 10**

### **Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide**

(1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so wird eine Gebühr gemäß § 5 Abs. 2 des KAG erhoben.

(2) Für Widerspruchsbescheide wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn oder soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach § 5 Abs. 3 des KAG und beträgt höchstens die Hälfte der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr.

## **§ 11**

### **Beitreibung**

Die Gebühren können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18.12.1991 (GVBl. 1 S. 661), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des VwVGBbg vom 11. 11. 1996 ( GVBl. 1 S.306) im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

## **§ 12**

### **In-Kraft-Treten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Schwielowsee, 30.05.2003

gez. *Büchner, Vorsitzender der Gemeindevertretung*  
*K. Hoppe, Bürgermeisterin*

## **Bekanntmachungsanordnung**

Vorstehende Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Schwielowsee mit ihren Anlagen wird hiermit auf der Grundlage des § 5 der Gemeindeordnung i.V. mit der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmV) vom 01.12.2000 (GVBl. 11 S. 43 5) bekanntgemacht.

gez. Schwielowsee, 16.06.2003

*K. Hoppe, Bürgermeisterin*

# **Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Schwielowsee**

## **Tarif-Gegenstand Nr. / Gebühr in EUR**

### **1. Abschriften und Auszüge**

1.1 Abschriften und Auszüge in deutscher Sprache für jede angefangene Seite 2,00

Für Ausdrücke, die auf mechanischem Weg hergestellt werden, ausgenommen im Wege der Ablichtung, und Durchschriften, die in einem Arbeitsgang mit Originalschreiben hergestellt werden, für jede angefangene Seite 1,00

Für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind, wird die doppelte Gebühr erhoben.

1.2 Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen und dgl. wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. Die Gebühr beträgt für jede angefangene halbe Stunde 6,00

1.3 Bei Herstellung von Abschriften auf dem Wege der Ablichtung bis zum Format DIN A4 für jede angefangene Seite 1,00

Bei größerem Format als DIN A4 für jede angefangene Seite 1,50

### **2. Beglaubigungen**

2.1 Beglaubigungen von Unterschriften und Handzeichen und Siegeln 2,00

2.2 Beglaubigungen von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen, Vervielfältigungen und Negativen je Seite 2,00

3. Abgabe von Druckstücken oder Vervielfältigung ortsrechtlicher Vorschriften für jede angefangene Seite 1,00

4. Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmegewilligungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist für jede angefangene halbe Stunde 7,00

5. Standgenehmigung bei öffentlichen Veranstaltungen, Märkten, Messen, Ausstellungen oder sonstige öffentlichen Festen je Antragsteller und je Tag 13,00

Ausnahme: Bei Dorffesten ist nur eine einmalige Antragstellung je Tag notwendig.

6. Feststellungen aus Konten und Akten je angefangene halbe Stunde 6,50

7. Genehmigung von Lagerfeuern 13,00

8. Ausstellung von Ersatzlohnsteuerkarten 4,00

9. Ersatzausstellung einer Hundemarke 4,00

10. Lichtpausen

10.1 DIN A4 0,80

10.2 DIN A3 1,30

10.3 DIN A2 2,30

10.4 DIN A1 3,00

10.5 DIN A0 5,00

11. Auszüge aus Plänen (Bauleitpläne, Vorhaben- und Erschließungspläne etc.) und Entwürfen in Form von Kopien

11.1 Bis einschließlich DIN A4 5,00

11.2 DIN A3 7,50

11.3 Für jede gleichzeitig beantragte Mehrausfertigung 50 v.H.d. Gebühr

11.4 Flächennutzungsplan der Gemeinde, bestehend aus Erläuterungsbericht, Planteil und Beipläne 25,00

12. Erlaubnis zur Benutzung des Straßenlandes für Filmaufnahmen, pro Aufnahmebereich 30,00

13. Erlaubnis für Straßenfeste, die nicht auf einen wirtschaftlichen Vorteil gerichtet sind sowie für politische, weltanschauliche, sportliche oder ähnliche Veranstaltungen, pro Erlaubnis 25,00

Anmerkung:

Gebührenfrei sind Erlaubnisse für Wahlveranstaltungen der zur Wahl zugelassenen politischen Parteien, Wählergemeinschaften und Einzelbewerber jeweils sieben Wochen vor und drei Wochen nach einer Kommunal-, Landtags- oder Bundestagswahl

14. Erteilung eines Wohnberechtigungsscheines 2,50

15. Erteilung von Vorrangseinräumungen, Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstigen Erklärungen für das Grundbuch 10,50

16. Erteilung Negativzeugnis gemäß § 24 ff. BauGB 30,00

17. Bestätigung der genehmigungsfreien Vorhaben gemäß § 67 BbgBO 7,50

18. Vollzug des Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetzes (AIGGeb0)

18.1 Einsichtnahme in Akten und sonstige Informationsträger mit Ausnahme nach § 18 des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes

18.2 in einfachen Fällen 2,50

18.3 bei umfangreichem Verwaltungsaufwand 5,00

Zur Erhebung von Gebühren nach 18.1-18.3 sind Gemeindevertreter und sachkundige Einwohner im Zusammenhang mit ihrer Funktion gebührenbefreit.

19. Nutzung der gemeindlichen Bekanntmachungskästen für Veröffentlichungen, die weder amtlichen noch sozialen Zwecken dienen (max. Aushangdauer vier Wochen) 25,00

20. Auskünfte aus dem Archiv

20.1 Familiengeschichtliche Auskünfte je angefangene Stunde 10,00

20.2 Auszüge aus alten Urkunden und Akten im Archiv, nach Arbeitszeit je angefangene Stunde 8,00

20.3 Überlassung von Unterlagen zur Einsichtnahme oder Abschrift in den Räumen des Archivs 3,50

Für Zwecke wissenschaftlicher Forschung wird eine Gebühr nicht erhoben.

21. Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen u. sonst. Anlagen ausgeführt werden, je angefangene Stunde des Bauamtes 10,50

22. Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleistungen, Auszüge, technische Arbeiten und zwar für

22.1 Büroarbeiten je angefangene halbe Stunde 10,50

22.2 Außenarbeiten je angefangene Stunde 23,00

22.3 Gehilfestunde zur Vorhaltung und Beförderung von Geräten je angefangene Stunde 10,50

23. Gebühren für Angebotsformulare bis zu 40 Seiten

Je Seite 1,00

Je weitere Seite 0,50

ORTSTEIL GELTOW

## **In-Kraft-Treten der Satzung über den Bebauungsplan**

### **"Gewerbegebiet Am Pappeltor" der Gemeinde Schwielowsee, OT Geltow**

Der von der Gemeindevertreterversammlung am 09.04.2003 als Satzung beschlossene Bebauungsplan "Gewerbegebiet Am Pappeltor" wurde aus dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Schwielowsee, Ortsteil Geltow (FNP 1994 Gemeinde Geltow) entwickelt. Es erfolgte die Anzeige gemäß § 2 Brandenburgisches Gesetz zur Durchführung des Baugesetzbuches (BdgBauGBDG) bei der höheren Verwaltungsbehörde, dem Landkreis Potsdam-Mittelmark. Mit Bescheid vom 17.06.2003, Geschäftszeichen 039/03, wurden Verletzungen von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht.

Das ca. 3,8 ha große Plangebiet wird westlich durch die Straße Am Pappeltor, östlich durch den Obstweg (Flur 3, Flurstück 157) und südlich durch die rückwärtigen Grenzen der straßenbegleitenden Grundstücke an der Hauffstraße bzw. die Grenzen der Flurstücke 159/1 und 159/6 begrenzt. Die nördliche Grenze des Plangebietes im südlichen Teil des Flurstückes 159/6. Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 158/2 - 4, 158/6 und 159/8 und der Flur 3 der Gemarkung Geltow vollständig oder teilweise. Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann in die Satzung und die Begründung des Bebauungsplanes im Bauamt der Gemeinde Schwielowsee, OT Ferch, Potsdamer Platz 9, 14548 Schwielowsee während der Dienstzeit zu folgenden Zeiten Einsicht nehmen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Montag 07:30 - 12:00 und 13:00 - 16:00 Uhr

Dienstag 07:30 - 12:00 und 13:00 - 18:00 Uhr

Mittwoch 07:30 - 12:00 und 13:00 - 16:00 Uhr

Donnerstag 07:30 - 12:00 und 13:00 - 16:00 Uhr

Freitag 07:30 - 12:00 Uhr

Eine Verletzung der im § 214 Abs. 1, Satz 1 und 2 Baugesetzbuch (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Schwielowsee geltend gemacht worden sind. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Schwielowsee geltend gemacht worden sind. Gemäß § 215, Abs. 1 BauGB ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

*gez. Kerstin Hoppe, Bürgermeisterin*

# Sprechzeiten der Gemeindeverwaltung Schwielowsee

Montag, von 9.00 bis 12.00 Uhr  
Dienstag von 9.00 bis 12.00 Uhr sowie 13.00 bis 18.00 Uhr  
Donnerstag von 9.00 bis 12.00 Uhr  
Freitag nach Vereinbarung

## Änderung Ihrer Ansprechpartner in der Gemeinde Schwielowsee ab 01.07.2003

<b>Frau Hoppe</b>	<b>Bürgermeisterin</b>	7690
<b>Frau Franke</b>	<b>Büroleiterin Zentrale Steuerung</b>	76923
Frau Bauers	Sekretariat	76929 76940 (Fax)
Frau Blaszczyk	Standesamt, Wohnungsangelegenheiten	76924
Frau Hohlfeld	Archiv	76930
Frau Homey	Amtsblatt "Der Havelbote"	76934
Frau Junghans	Personal	76933
Herr Kutsch	Systemverwalter	76921
Frau Pein	Gebühren Kita, Kita- und Schulangelegenheiten	76925
<b>Frau Neumann</b>	<b>Leiterin Fachbereich Finanzen</b>	76911
Frau Peisker	Sekretariat, Vollstreckungen	76911 76943 (Fax)
Frau Helmecke	Finanzen	76917
Frau Grau	Finanzen	76937
Frau Kettmann	Kasse	76916
Frau Koch	Kasse	76941
Herr Dettmer	Steuern, Abgaben, Beiträge	76914
Frau Manthey	Steuern, Abgaben	76915
Frau Wartenburger	Grundstücksangelegenheiten Caputh	76912
Herr Huck	Grundstücksangelegenheiten Geltow	76913
Herr Schnepf	Grundstücksangelegenheiten Ferch	76910
Frau Zantow	Kanalanschluss- und Straßenausbaubeiträge	76935
<b>Herr Zeeb</b>	<b>Leiter Fachbereich Ordnung u. Sicherheit</b>	76926
Frau Kliem	Gewerbe, Ordnung und Sicherheit	76920
Frau Siek	Einwohnermeldeamt, Ordnung und Sicherheit	76936
Herr Wulf	Einwohnermeldeamt, Brandschutz, Versicherungen	76922
<b>Frau Murin</b>	<b>Leiterin Fachbereich Bauverwaltung</b>	76950

Frau Gromulies	Sekretariat	76950 76951 (Fax)
Frau Göpfert	Vorbescheide, Baugenehmigungen, Planung, Umwelt OT Caputh	76954
Herr Meier	Tiefbau, Straßenbau OT Caputh	76955
Herr Schröer	Tiefbau OT Ferch, OT Geltow	76956
Frau Kegeler	Fördermittel, Abwasser OT Geltow	76957
Herr Sievert	Hochbau OT Caputh, Sanierungsmaßnahmen	76958
Frau Simon	Vorbescheide, Baugenehmigungen, Planung OT Ferch, OT Geltow, Umwelt OT Ferch	76953
Herr Polizeihauptmeister Rehbein	Jeden 2. und 4. Dienstag im Monat OT Caputh, Straße der Einheit 3 von 16.00 bis 18.00 Uhr	71452
Polizeiwache Werder	Potsdamer Str. 179, 14542 Werder	03327 / 4830

### **Sprechzeiten unserer Bürgerbüros**

#### **Bürgerbüro OT Caputh**

Straße der Einheit 3, Tel. 033209/21455

Dienstag 8.00 bis 12.00 Uhr sowie 13.00 bis 18.00 Uhr

Donnerstag 13.00 bis 18.00 Uhr

#### **Bürgerbüro OT Geltow**

Caputher Chaussee 3, Tel. 03327/567626

Montag, Donnerstag 13.00 bis 18.00 Uhr

#### **Ortsbürgermeister OT Caputh**

**Holger Teichmann**

Straße der Einheit 3, Termine nach  
Vereinbarung unter Tel. 033209/76929

#### **Ortsbürgermeister OT Ferch**

**Roland Büchner**

Beelitzer Str. 2, Tel. 033209/70326  
Dienstag 17.00 bis 19.00 Uhr

#### **Ortsbürgermeister OT Geltow**

**Dr. Heinz Ofcsarik**

Caputher Chaussee 3, Tel. 033209/70326  
Dienstag, 16.00 bis 18.00 Uhr